



PKGR

Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Waschküchenordnung

Benützungsart

Die Waschküche darf von 06.00–22.00 Uhr benützt werden. Damit die Waschküche und der Trocknungsraum effizienter und flexibler benützt werden können, sind die einzelnen Waschtage in drei Tageszeiten (06.00–12.00 Uhr, 12.00–17.00 Uhr und 17.00–22.00 Uhr) unterteilt. Die Mieterschaft kann selber auswählen, zu welcher Tageszeit sie waschen möchte und sich jeweils selber auf der Liste beim Eingang der Waschküche vorgängig eintragen. Als Grundsatz beim «selbständigen Eintragen» der Waschzeiten gilt, dass sich der Mieter erst wieder nach Beendigung seiner Waschzeit neu eintragen darf. Damit soll verhindert werden, dass die Waschtage über einen längeren Zeitraum vorreserviert werden. Die Waschküche darf nicht länger als 24 Std. am Stück benutzt werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Waschen nur erlaubt, wenn sich die anderen Mieter nicht am Lärm der Maschinen stören.

Antritt der Waschküche

Bei Antritt hat jeder Benützer die Einrichtung der Waschküche und des Trocknungsraumes auf Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Allfällige Mängel oder Defekte sind vor Waschbeginn dem Hauswart oder der Verwaltung zu melden. Ansonsten kann der betreffende Benützer dafür haftbar gemacht werden.

Wascheinrichtungen

Die Apparate sind vorschriftsgemäss zu bedienen und sorgfältig zu behandeln. Jeder Benützer ist verpflichtet, die Bedienungsanleitung zu kennen. Für durch unsachgemässe Bedienung entstandene Schäden ist der Benützer haftbar.

Die Waschmittel sind in der vorgeschriebenen Dosis einzufüllen. Die Trommel darf nicht überfüllt werden. Vor Waschbeginn müssen alle Kleidertaschen gründlich geleert sein (Büroklammern, Münzen, Nägel etc.).

Secomat und Tumbler können nicht gleichzeitig benutzt werden und beim Benutzen des Secomaten ist das Fenster zu schliessen, ansonsten ist die Trockenwirkung nicht gewährleistet.

Waschküchenabgabe

Die Waschküche, der Trocknungsraum und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt zu hinterlassen. Waschmittelmittelrückstände sind immer mit einem feuchten Lappen zu entfernen. Seitenwände, Deckblech, Türe und alle Chromteile der Maschinen sind mit einem weichen Lappen trocken zu reiben. Der Filter der Waschmaschine muss ebenfalls entleert und gereinigt werden. Der Filter des Wäschetrockners muss jeweils entstaubt und gesäubert werden. Der Benützer muss sicherstellen, dass in der Trommel keine Wäschestücke, Knöpfe, Fäden etc. hängen geblieben sind. Die Türen der Maschinen sind nach Gebrauch offen zu lassen. Nach Beendigung der Waschzeit ist der Boden zu wischen und feucht aufzunehmen. Es ist nicht Sache des Hauswartes, die Waschküche und den Trocknungsraum zu reinigen.



Sofern der nachfolgende Mieter Waschküche oder Trocknungsraum in unsauberem Zustand antrifft, soll er sich immer an erster Stelle an den vorherigen Benutzer wenden und diesen freundlich auf die vernachlässigte Reinigung hinweisen.

Störungen/Servicearbeiten/Reparaturen

Alle Servicearbeiten und notwendig werdende Reparaturen an den Wascheinrichtungen, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind (z.B. Entstopfen der Ableitungen und Durchläufe, Entfernen von Fremdkörpern, Bedienungsfehler, überdosierte Verwendung von Waschpulver etc.) und deren Urheber nicht ermittelt werden können, sind von den die Wäscheinrichtungen benützenden Mietern im gleichen Verhältnis zu tragen.

Bei Störungen an Waschmaschine, Wäschetrockner oder Luftentfeuchtungsgeräten ist unverzüglich der Hauswart zu verständigen, der für die Behebung von Störungen besorgt ist. Reparaturen dürfen unter keinen Umständen selber vorgenommen werden.

Allgemeines

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten, falls dadurch kein Mieter benachteiligt wird.